

Gemeinsames Institutionelles Schutzkonzept

Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Schwedt & Angermünde

Pfarrei Herz Jesu, Templin

Pfarrei St. Maria Magdalena, Prenzlau

Inhalt

Leitbild	3
I. Geltungsbereich und Verantwortung	3
II. Präventionsbeauftragte	3
III. Personalauswahl und -begleitung	4
III.1 Präventionsschulung	4
III.2 Gemeinsame Schutzklärung	4
III.3 Erweitertes Führungszeugnis	4
IV. Pädagogische Prävention	5
V. Verhaltenskodex	5
V.1 Gestaltung von Nähe und Distanz.....	5
V.2 Sprache, Wortwahl und Kleidung.....	6
V.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	6
V.4 Geschenke und Vergünstigungen.....	7
V.5 Disziplinarmaßnahmen	7
V.6 Veranstaltungen mit Übernachtung und Beachtung der Intimsphäre.....	7
V.7 Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex	8
VI. Beschwerdewege	8
VII. Intervention: Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	9
VIII. Kompetenzförderung	10
IX. Schlussabstimmungen	10

Präambel

Dieses institutionelle Schutzkonzept ist ein gemeinsames Schutzkonzept der zurzeit noch selbständigen Pfarreien Mariä Himmelfahrt (Schwedt & Angermünde), Herz Jesu (Templin) und St. Maria Magdalena (Prenzlau). Eine Zusammenlegung dieser Pfarreien zu einer neuen Großpfarre - mit dem Namen Mariä Himmelfahrt Uckermark mit Hauptsitz in Prenzlau - ist für das Jahr 2026 vorgesehen. Sobald die Zusammenlegung vollzogen ist, wird dieses Schutzkonzept innerhalb von 6 Monaten aktualisiert und von Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat neu gefasst und beschlossen. Zwischenzeitlich behält dieses Schutzkonzept seine Gültigkeit.

Leitbild

In unseren Pfarreien wollen wir im Geiste des Evangeliums Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistige Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Deshalb treten wir entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene (nachfolgend auch als "die Zielgruppe" bezeichnet) vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Jedes Mitglied unserer Gemeinden ist aufgerufen, im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche sich bei uns sicher fühlen und Eltern uns vertrauen können.

I. Geltungsbereich und Verantwortung

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die Pfarreien Mariä Himmelfahrt (Schwedt & Angermünde), Herz Jesu (Templin) und St. Maria Magdalena (Prenzlau) sowie für alle Reisen, Ausflüge und Veranstaltungen außerhalb der Pfarrgebiete dieser Pfarreien, die in der Verantwortung dieser Pfarreien stattfinden. Religiöse Gemeinschaften und Verbände, die auf dem Gebiet der Pfarreien mit der Zielgruppe arbeiten, können eigene Schutzkonzepte haben, die aber mit dem Präventionsbeauftragten des Bistums abgestimmt sein müssen. Ist das nicht der Fall, gilt bei Jugendverbänden das Schutzkonzept des BDKJ. Sie sollen sich in jedem Fall über die Risikoanalyse und Beschwerdewege vor Ort informieren. Das Schutzkonzept tritt in der vorliegenden Fassung mit dem Beschluss der Kirchenvorstände in Kraft und wird bei einem Vorfall und ansonsten in Abständen von maximal 5 Jahren überprüft und ggf. weiterentwickelt.

II. Präventionsbeauftragte

Die Kirchenvorstände benennen einen gemeinsamen koordinierenden Präventionsbeauftragten bzw. eine Präventionsbeauftragte für die gesamte zukünftige Pfarrei Mariä Himmelfahrt Uckermark. Zusätzlich benennt jeder Kirchenvorstand eine beauftragte Person aus jeder Pfarrei.

Die - idealerweise gemischtgeschlechtlichen - Präventionsbeauftragten obliegt die Förderung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und die Fortentwicklung des institutionellen Schutzkonzepts. Sie sind für alle Fragen und Beschwerden ansprechbar, insbesondere von Kindern, Jugendlichen, Sorge- und Erziehungsberechtigten. Der Präventionsbeauftragte und die beauftragten Personen der Pfarreien sind mit ihren Kontaktdaten auf geeignetem Weg allgemein bekannt zu machen. Sie besuchen die vom Präventionsbeauftragten des Bistums angebotenen Austauschtreffen.

Die Dokumentation der Präventionsnachweise (Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse, Gemeinsame Schutzzerklärung, Nachweise über Teilnahme an Präventionsschulungen) obliegt der Verwaltungsleitung der Pfarreien.

III. Personalauswahl und -begleitung

Die Verantwortlichen für Prävention wirken darauf hin und erinnern daran, dass die jeweils Verantwortlichen das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in Bewerbungsverfahren, Erstgesprächen und bei der Begleitung von freiwillig Engagierten ansprechen.

III.1 Präventionsschulung

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle freiwillig Engagierten, die mit der Zielgruppe arbeiten, an einer Schulung im Rahmen des bistumsweiten Bildungsprogramms teil (siehe auch Anlage 2).

- Vorstandsmitglieder in Pfarrei- und Gemeinderäten, stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstands und zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse beauftragte Personen besuchen mindestens eine dreistündige Sensibilisierungsveranstaltung.
- Gottesdienstbeauftragte und Besuchsdienste bei schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besuchen mindestens eine dreistündige Sensibilisierungsveranstaltung.
- Engagierte in der Kinderliturgie, der Kirchenmusik, der Haustechnik und im Büro-Team besuchen mindestens eine 3- stündige Sensibilisierungsveranstaltung.
- Verantwortliche in der Ministrantenarbeit (Oberminis) und Jugendgruppenleiter/leiterinnen absolvieren eine Präventionsschulung im Rahmen eines Gruppenleiterkurses.
- Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Engagierte im Küsterdienst und in der Firm- und Erstkommunionkatechese besuchen eine 6- stündige Basisschulung.
- Beruflich Beschäftigte besuchen Aus- und Fortbildungen gemäß der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin.

III.2 Gemeinsame Schutzzerklärung

Freiwillig Engagierte die mit der Zielgruppe arbeiten und beruflich Beschäftigte verpflichten sich in einer gemeinsamen Erklärung, entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt einzutreten (siehe auch Anlage 1 und 2). Die Pfarreien sichern ihnen dafür die notwendige Unterstützung zu. Eine entsprechende Erklärung von Seiten der beruflich beim Erzbistum Beschäftigten liegt dem Dienstgeber vor.

III.3 Erweitertes Führungszeugnis

Volljährige freiwillig Engagierte in der Kinder- und Jugendpastoral legen vor Antritt ihrer Aufgabe ein erweitertes Führungszeugnis bei der Verwaltungsleitung vor (siehe auch Anlage 2). Diese ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und dokumentiert die Einsichtnahme. Personen, deren Führungszeugnis eine Straftat nach § 72a SGBVIII enthält, dürfen nicht tätig werden.

Eine Wiedervorlage geschieht jeweils nach 5 Jahren, organisiert über die Pfarreiverwaltung. Das erweiterte Führungszeugnis ist für freiwillig Engagierte kostenfrei (gemäß der Anlage zu § 4 Abs. 1

BZRG), wenn eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Die zur Vorlage verpflichteten Personen bekommen die Bescheinigung vom Pfarrbüro/Verwaltungsleitung unaufgefordert ausgehändigt. Für die Einsichtnahme bei Beschäftigten des Erzbistums Berlin ist das Erzbischöfliche Ordinariat zuständig.

IV. Pädagogische Prävention

Pädagogische Prävention erkennt persönliche Gefährdungen bei der Zielgruppe, stärkt Mädchen und Jungen, entzieht den Täter und Täterinnen die Anknüpfungspunkte und verlangt eine präventive Haltung und Erziehung:

- Orientierung an den Kinderrechten
- Respektvoller Umgang mit Kindern (weil sie daran ihren Wert erkennen),
- bedingungslose Wertschätzung (weil man sich Zuwendung und Rechte nicht verdienen muss),
- Stärkung des Selbstbewusstseins

Die auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen angelegte pädagogische Prävention befähigt sie zu den folgenden Erkenntnissen:

- Mein Körper gehört mir.
- Ich vertraue meinem Gefühl.
- Ich habe das Recht, „Nein“ zu sagen.
- Schlechte Geheimnisse darf ich weiter erzählen.
- Ich habe ein Recht auf Hilfe.
- Bei Missbrauch habe ich niemals Schuld.
- Keiner darf mir Angst machen.

Die Zielgruppe soll eine Begleitung erfahren, die diesen Erkenntnissen Raum gibt und ihnen gerecht wird, ohne sie mit der Verantwortung für ihren Schutz zu belasten.

V. Verhaltenskodex

Die nachstehenden Verhaltensregeln verpflichten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem respektvollen und achtsamen Umgang mit der Zielgruppe. Sie sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung bei der verantwortlichen Gestaltung ihres Engagements geben.

V.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Einzelkontakte in geschlossenen Räumen finden nur statt, soweit sie im Rahmen der Pastoral oder Pädagogik sinnvoll sind. Die Räume müssen während dieser Zeit von außen immer zugänglich sein. Andere Verantwortliche sind vorher oder unmittelbar danach zu informieren. Dunkle Ecken und ungeliebte Orte sind dabei zu meiden. Fahrdienste werden mit den Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten im Vorfeld abgestimmt.

Körperkontakt setzt die freie Zustimmung des Kindes/Jugendlichen voraus und muss altersgerecht und der jeweiligen Rolle und Situation angemessen sein. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.

Bei der Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre des Kindes/Jugendlichen zu respektieren. Es wird altersgemäß erklärt, welche Versorgungshandlungen notwendig sind.

Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist. Dabei ist auf das Schamgefühl des Kindes zu achten, auch wenn es dies selbst nicht tut. Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und/oder medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Achtsamer, respektvoller und gewaltfreier Umgang bilden u. a. die Grundlage unserer Arbeit mit der Zielgruppe. Das ist insbesondere bei Ritualen und Aktionen wie z.B. Gruselwanderungen, Initiationen und Mutproben zu gewährleisten. Es werden keine Spiele eingesetzt, die die Intimsphäre verletzen können.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen den Kontakt zu den ihnen in ihrer jeweiligen Funktion anvertrauten Kindern und Jugendlichen nicht zur Anbahnung privater oder geschäftlicher Beziehungen (z.B. Babysitting, Nachhilfe) und laden sie nicht in ihre Privaträume ein. Anders begründete, verwandtschaftliche, freundschaftliche und sonstige Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen sind gegenüber dem jeweiligen Team der Pfarrei offenzulegen. Präventionsbeauftragte **können** dazu zusätzlich informiert werden. Bei einer Einzelverantwortlichkeit **müssen** die Präventionsbeauftragten informiert werden.

Alles, was Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ehrenamtlich oder hauptberuflich, im Rahmen der kirchlichen Arbeit sagen und tun, darf unsere Zielgruppe weitererzählen. Sie werden informiert, dass das Beichtgeheimnis für den Priester gilt, sie selber davon aber erzählen dürfen, falls sie es möchten.

V.2 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den in der Zielgruppe genannten Personen. Ebenso verzichten sie während ihrer Tätigkeit auf Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

Die Angemessenheit von Sprache, Wortwahl und Kleidung bei der Zielgruppe ist bei Bedarf in der jeweiligen Gruppe zu thematisieren.

V.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Es wird respektiert, wenn Personen der Zielgruppe nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen (auch in sozialen Netzwerken) bedarf ihrer und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen keine privaten Internetkontakte mit den Personen der Zielgruppe (z.B. soziale Netzwerke, E-Mail, Messenger-Dienste) auf, hiervon ausgenommen sind Kontaktaufnahmen bei verwandtschaftlichen Beziehungen und solchen Beziehungen, die bereits vor der Übernahme einer Tätigkeit bestanden haben.

Voraussetzung für die Nutzung von Gruppenchats ist die datenschutzrechtliche Zustimmung aller Personen der Zielgruppe bzw. deren Sorgeberechtigten. Die regelmäßige Nutzung von sozialen Medien

durch Gruppen einschließlich ihrer Leitung muss dem Pfarrgemeinderat mitgeteilt werden. Soziale Medien/Messenger-Dienste werden ausschließlich für dienstliche/ehrenamtliche Tätigkeiten und gruppenbezogene Mitteilungen genutzt. Erziehungsberechtigten kann auf Nachfrage Einblick in diese Gruppen gewährt werden.

Kinder- und Jugendschutzregeln bei Nutzung aller anderen Medien müssen bekannt sein und beachtet werden (z.B. FSK- Altersfreigabe bei Filmen). Der Einsatz muss pastoral begründet und altersadäquat sein und, wenn notwendig, kommentiert und aufgearbeitet werden. Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verboten.

V.4 Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke sind legitimer Ausdruck von Wertschätzung und Anerkennung. Sie haben aber auch das Potential, Abhängigkeiten zu schaffen, Personen zu binden und Schuldgefühle auszulösen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind daher Zuwendungen von oder an einzelne Teilnehmende jeglicher Art, private Geldgeschäfte, Geschenke und Vergünstigungen nicht erlaubt. Möglich sind Geschenke an die gesamte Gruppe oder von der gesamten Gruppe sowie Geschenke, die im konkreten Zusammenhang mit der Arbeit stehen und anlassbezogene Aufmerksamkeiten. Sie müssen allerdings pädagogisch sinnvoll und für die Gruppe transparent sein.

V.5 Disziplinarmaßnahmen

Sanktionen müssen pädagogisch sinnvoll und transparent sein und in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen. Mögliche Konsequenzen bei Fehlverhalten müssen im Vorfeld im Team abgesprochen sowie den Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten bekannt gemacht werden. Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso untersagt wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug.

Einzelne Personen der Zielgruppe dürfen nicht besonders bevorzugt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch sinnvoll oder notwendig und mit dem entsprechenden Team abgesprochen.

V.6 Veranstaltungen mit Übernachtung und Beachtung der Intimsphäre

Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung mit einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des leitenden Pfarrers und der Erziehungsberechtigten.

Die Unterbringung von Minderjährigen und Erwachsenen sowie Teilnehmenden und Leitenden erfolgt in getrennten Räumen/Zelten. Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pastoralen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und sind vorab dem/der Präventionsbeauftragten der Pfarrei und dem leitenden Pfarrer transparent zu machen. Sanitär- und Schlafräume werden nur nach vorheriger Ankündigung betreten (z.B. Anklopfen oder Rufen). Sie werden getrennt nach Geschlecht sowie getrennt nach Leitenden und Teilnehmenden genutzt.

Personen der Zielgruppe, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Betreuung anvertraut sind, übernachten nicht in deren Privatwohnungen.

V.7 Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Im Alltag kann es zu einer Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit herauskommen. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung müssen diese transparent gemacht werden. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jede und jeder, die/der eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet, zu handeln. Angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und freiwillig Engagierte kommunizieren eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber dem leitenden Pfarrer und/oder dem/der Präventionsbeauftragten der Pfarrei. Ebenso erklären sie sich bereit, sich auf das eigene Verhalten gegenüber der Zielgruppe und dessen Wirkung auf sie ansprechen zu lassen.

Um einen angemessenen Umgang mit Konflikten, insbesondere mit Übertretungen des Verhaltenskodex zu gewährleisten, gibt es in der Pfarrei geregelte Beschwerdewege.

Gravierende und/oder wiederholte Verstöße gegen den Verhaltenskodex können zu einem zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Tätigkeit für die drei Pfarreien und die zukünftige Großpfarrei Mariä Himmelfahrt Uckermark führen.

VI. Beschwerdewege

Personen der Zielgruppe haben das Recht, ihre Anliegen, Wünsche und Beschwerden zu äußern, auch wenn sie sich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ungerecht behandelt fühlen. Sie können ihre Anliegen und Beschwerden auf unterschiedliche Weise vorbringen:

- in Reflexionsrunden am Ende von Veranstaltungen
- über den öffentlich zugänglichen Briefkasten der jeweiligen Gemeinde
- bei Personen ihres Vertrauens oder
- beim Präventionsbeauftragten

Alle Beschwerden werden ernst genommen und bis zu einer Klärung behandelt. Diesbezügliche Gespräche sollten offen, wertschätzend und ergebnisorientiert geführt werden. Führt ein erstes Gespräch nicht zu einer Lösung oder ist die direkte Ansprache des Betroffenen nicht möglich, sollte zunächst die Vertrauensperson der jeweiligen Gruppe bzw. eine Person aus dem Kreis der Präventionsbeauftragten hinzugezogen werden. Bei Bedarf sind auch geeignete Beratungs- und Beschwerdestellen außerhalb der Pfarrei einzubeziehen.

Angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und freiwillig Engagierte verpflichten sich, der Zielgruppe Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden zu äußern. Sie sollen deutlich machen, dass diese niemals sanktioniert werden. Die Beschwerdewege müssen gegenüber dem Team sowie der Zielgruppe und ihren Erziehungsberechtigten transparent und öffentlich sein.

Jede Pfarrei prüft angemessene Wege für die Zielgruppe, sich zu beschweren. Sollte ein Briefkasten gewählt werden, so muss dieser auch andere Zwecke haben, damit nicht eindeutig zu erkennen ist, warum dort etwas eingeworfen wird. Allerdings muss dann der Zugang auf Berechtigte beschränkt sein.

Alle Orte kirchlichen Lebens weisen durch einen Aushang darauf hin, dass Kinderrechte vor Ort befolgt werden. Ebenso ist eine spezielle Emailadresse vorzuhalten, deren Mailbox nur die Präventionsbeauftragten der Pfarreien abrufen können. Im gemeinsamen Pfarrbrief wird diese Mailadresse und Fotos der Präventionsbeauftragten der Pfarreien veröffentlicht.

VII. Intervention: Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Fall eines entsprechenden Verdachts ist zwingend den Richtlinien *Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin* zu folgen (siehe Anlage 3). Jeder Verdacht ist beim leitenden Pfarrer oder einer vom Erzbistum beauftragten externen Ansprechperson bekanntzumachen. Diese informiert den Ordinarius/ Generalvikar des Erzbistums Berlin.

Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an der Zielgruppe durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind:

Dina Gehr Martnez / Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte

- *persönlich und vertraulich* -

Niederwallstraße 8 – 9, 10117 Berlin

mobil: 0176/724 80 286

gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

Greta Kluge / Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte

- *persönlich und vertraulich* –

Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin

mobil: 0151/70 37 60 22

kluge@kirchliche-aufarbeitung.de

Torsten Reinisch / Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte

- *persönlich und vertraulich* -

Niederwallstraße 8 – 9, 10117 Berlin

mobil: 0176/459 87 346

reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de

Wer sich zunächst nicht an die Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Zielgruppe durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Erzbistum Berlin wenden möchte, kann sich erst durch die Fachberatungsstelle Kind im Zentrum beraten lassen. Diese wird vom Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) getragen und steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu einem katholischen Rechtsträger. Ansprechperson ist:

Mehrnoush Tarkashvand: tarkashvand.mehrnoush@ejf.de

Telefonische Erreichbarkeit: 030/282 80 77, Mo-Fr von 10-13 Uhr und Mo-Do von 15-17 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten kann eine Nachricht hinterlassen werden (Rückruf innerhalb von 24 Stunden).

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Pfarreien handeln wir entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 8a SGB VIII. Mitarbeitende informieren bei einem entsprechenden

Verdacht umgehend das Pastoralteam. Unter Hinzuziehung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nehmen wir eine Gefährdungseinschätzung vor und planen die nächsten Schritte. Wir suchen das Gespräch mit den Eltern, wenn der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt ist. Ziel ist es, Eltern frühzeitig in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Wir weisen auf mögliche Hilfen hin, raten dringend, diese Hilfen in Anspruch zu nehmen und treffen dazu Vereinbarungen. In akuten Fällen oder wenn Eltern nicht in der Lage oder willens sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, schalten wir das Jugendamt ein.

VIII. Kompetenzförderung

Die aktuellen Pfarreien und die zukünftige Großpfarre Mariä Himmelfahrt Uckermark unterstützen freiwillig Engagierte dabei, ihre Kompetenzen zu erweitern, um sexualisierter Gewalt wirksamer vorzubeugen und entgegenzutreten zu können.

Die Pfarreien und die zukünftige Großpfarre Mariä Himmelfahrt Uckermark unterstützen pädagogische und didaktische Angebote, die der Zielgruppe dabei helfen, sich selbst gegen Übergriffe zu schützen.

Die Zielgruppe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dazu ermutigt, Kompetenzen im Bereich neue Medien und soziale Netzwerke zu entwickeln, um insbesondere den Gefahren sexueller Übergriffe begegnen zu können.

Die Pfarreien und die zukünftige Großpfarre Mariä Himmelfahrt Uckermark unterstützen die altersgerechte, sexualpädagogische Arbeit, die dazu geeignet ist, dass Personen der Zielgruppe, durch Selbstreflexion, Wissen und Sprachfähigkeit, ein positives Verhältnis zur eigenen Sexualität entwickeln und dass sie in der Identitätsentwicklung unterstützt. Dies kann auch zu einer höheren Resilienz gegen sexuelle Übergriffe führen.

IX. Schlussabstimmungen

Dieses Schutzkonzept tritt am Tag nach seiner Verabschiedung durch die Kirchenvorstände der Pfarrei Mariä Himmelfahrt (Schwedt & Angermünde), der Pfarrei Herz Jesu (Templin) und der Pfarrei St. Maria Magdalena (Prenzlau) in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieses Schutzkonzeptes müssen unter Einbindung der Präventionsbeauftragten der drei Pfarreien und im Einvernehmen mit dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin von den Kirchenvorständen der drei Pfarreien beschlossen werden.

Die Vorgaben der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin und deren Ausführungsbestimmungen sind zu beachten. Sie dürfen durch dieses Schutzkonzept nicht unterschritten werden.

**Beschlossen vom Kirchenvorstand
der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Schwedt am 25. März 2025**

**Beschlossen vom Kirchenvorstand
der Pfarrei Herz Jesu, Templin am 21. Mai 2025**

**Beschlossen vom Kirchenvorstand
der Pfarrei St. Maria Magdalena, Prenzlau am 24. April 2025**

Anlage 1: Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Anlage 2: Präventionsmaßnahmen bei Beschäftigten einer Pfarrei

Anlage 3: Vorgehen bei Vorfällen oder Verdacht auf sexuellen Übergriffen oder sexuellen Missbrauch

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzklärung bekräftigt.

Der Pfarrei

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
 - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der **Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und den Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Berlin.**

Mitarbeiterin/Mitarbeiter

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die **Übersicht meiner Pfarrei zum Verfahren bei Verdacht** erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den **beauftragten Ansprechpersonen** werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem **Dienstgeber bzw. der Leitung der Pfarrei** unverzüglich mitzuteilen.
7. Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner **Einrichtung** an und richte mein Verhalten danach aus.

Name Pfarrei

Datum, Name Mitarbeiter/in

Unterschrift leitende Pfarrer

Unterschrift

Präventionsmaßnahmen bei Beschäftigten einer Pfarrei

(nicht berücksichtigt sind Beschäftigte in einer Pfarrei, die im Erzbischöflichen Ordinariat angestellt sind)

Vereinfachte Übersicht anhand der Vorgaben in der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin und deren Ausführungsbestimmungen, Stand 01.02.2022

Berufsgruppe/ Arbeitsbereich	Vorlage erweitertes Führungszeugnis § 5 Präventionsordnung § 5 Ausführungs- bestimmungen	Unterzeichnung Gemeinsame Schutzerklärung § 6 Präventionsordnung § 6 Ausführungs- bestimmungen	Teilnahme Präventionsschulung § 10 Präventionsordnung § 8 Ausführungs- bestimmungen	Wenn Schulung vorgesehen, welches Format § 8 Ausführungs- bestimmungen	Pflicht zur Auffrischung/ Vertiefung § 8 Abs. 8 Ausführungs- bestimmungen
Beschäftigte ohne pastoralen/ pädagogischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen, insbesondere Hausmeister:innen, Sekretariat, Verwaltung, Küster:innen, Organist:innen, Reinigungs- und Servicekräfte, Mehraufwands- entschädigungs-Kräfte	Ja	Ja	Ja	Sensibilisierung	Nein (soweit im Institutionellen Schutzkonzept der Pfarrei nichts anderes bestimmt ist)
Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen, insbesondere Kirchenmusiker:innen, Chorleiter:innen, Organist:innen, Mitarbeitende in der Kita, Freiwilligendienstleistende, Honorarkräfte, Praktikant:innen mit Einsatzzeit über drei Monaten	Ja	Ja	Ja	Basis-Schulung	Ja
Beschäftigte mit intensivem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (z.B. mit Reisen) oder mit Leitungs- verantwortung , insbesondere Kitaleitungen, Kirchenmusiker:innen	Ja	Ja	Ja	Intensiv-Schulung	Ja
Beschäftigte ohne pastoralen/ pädagogischen Auftrag ohne Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen, insbesondere Hausmeister:innen, Sekretariat, Verwaltung, Küster:innen, Organist:innen, Reinigungs- und Servicekräfte, Mehraufwands- entschädigungs-Kräfte	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Anlage 3

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten.

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.